



**ALEXANDER SCHLEICHER**

Datum der Bekanntgabe: 04.12.2012

**Betroffenes Luftfahrtgerät:**

Art des Luftfahrtgerätes: Segelflugzeug  
Inhaber der Musterzulassung: Alexander Schleicher GmbH & Co. Segelflugzeugbau  
Hersteller: Alexander Schleicher - Segelflugzeugbau,  
Alexander Schleicher KG und Amateurbau  
Muster: Ka 2  
Ka 2b  
Baureihen: Ka 2 und Ka 2b "Rhönschwalbe"  
Werknummern: Alle  
Gerätenummer: 140, 203

**Revisionsstand:**

Originalausgabe

**Airworthiness Directive der ausländischen Behörde:**

- keine -

**Betrifft:**

(ATA 27) Flugsteuerung - Automatischer Höhenruderanschluss - Überprüfung und Handbuch-Ergänzung

**Maßnahmen und Fristen:**

**ÜBERPRÜFUNG**

Bei der nächsten Jahresnachprüfung oder innerhalb von 90 Tagen nach der Bekanntgabe dieser LTA, maßgebend ist der zuerst eintretende Zeitpunkt, ist die einmalige Überprüfung des "Automatischen Höhehruderanschlusses" gemäß der Alexander Schleicher GmbH & Co. Technischen Mitteilung TM-Nr. 13 vom 30.08.2012 durchzuführen. Wenn Beanstandungen bei der Überprüfung festgestellt werden, sind - vor dem nächsten Flug - die beschädigten Bauteile gemäß der Technischen Mitteilung auszuwechseln.

**HANDBUCH-ERGÄNZUNG**

Bei der nächsten Jahresnachprüfung oder innerhalb von 90 Tagen nach der Bekanntgabe dieser LTA, maßgebend ist der zuerst eintretende Zeitpunkt, ist die Alexander Schleicher GmbH & Co. Technischen Mitteilung TM-Nr. 13 vom 30.08.2012 in das Flug- und Betriebshandbuch für Ka 2 und Ka 2b Segelflugzeuge einzufügen.

Hinweis: Diese LTA ist nur für die "Annex II" Segelflugzeuge Ka 2 und Ka 2b gültig. Die LTA D-2012-437 ordnet gemäß der EASA AD 2012-0246 die gleichen Maßnahmen für die Ka 6, K 7, K 8, AS-K 13 und ASK 18 Segelflugzeuge an und ersetzt die Lufttüchtigkeitsmitteilung (LTM) 4/62 vom 17.03.1962 (für Ka 2, Ka 2b, Ka 6, K 7 und K 8 Segelflugzeuge). Die LTM 4/62 ist somit nicht mehr für Ka 2 und Ka 2b Segelflugzeuge angeordnet.

**Zugehörige technische Dokumente:**

Hinweis: Die Anwendung von nachfolgenden Ausgaben bzw. Revisionsständen der genannten zugehörigen technischen Dokumente ist zulässig, wenn dies nach der Airworthiness Directive der ausländischen Behörde ausdrücklich gestattet ist oder wenn diese von der ausländischen Behörde in Bezug auf die referenzierte Airworthiness Directive genehmigt worden sind.

Alexander Schleicher GmbH & Co. Technische Mitteilung für Ka 2 und Ka 2b: TM-Nr. 13 vom 30.08.2012

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

**Begründung**

Durch die vorgenannten Mängel ist die Lufttüchtigkeit des Luftfahrtgerätes derart beeinträchtigt, dass es nach Ablauf der genannten Fristen nur in Betrieb genommen werden darf, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind. Im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs, das in diesem Fall das Interesse des Adressaten am Aufschub der angeordneten Maßnahmen überwiegt, ist es erforderlich, die sofortige Vollziehung dieser Lufttüchtigkeitsanweisung anzuordnen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Luftfahrt-Bundesamt, Hermann-Blenk-Str. 26, 38108 Braunschweig einzulegen. Ein eventueller Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, kann auf Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung jedoch ganz oder teilweise wiederherstellen bzw. anordnen.